

Höchstpreise und Zwangsverfahren.

Die auch von uns wieder und wieder vorgetragene Forderung nach strengerer Regulierung des Lebensmittelmarktes sind von der Regierung nicht unbeachtet geblieben. Die nachstehende Verordnung läßt erkennen, mit welchen Mitteln die Regierung der Unzulänglichkeit des bisherigen Zustandes abzuhelpfen gedenkt:

Der Bundesrat hat durch Verordnung das Zwangsverfahren zur Uebernahme von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wesentlich wirksamer gestaltet.

Das Zwangsverfahren wird von der zuständigen Behörde dadurch eingeleitet, daß sie an den Besitzer eine Aufforderung erläßt, worin der Antragsteller und die Umstände bezeichnet werden, unter denen er die Gegenstände übernehmen will. Kommt eine Verständigung nicht zustande, so ordnet die Behörde nach Prüfung etwaiger Einwendungen die Ueberlassung der Gegenstände an. Damit der Besitzer nicht die Möglichkeit hat, über die Gegenstände in der Zwischenzeit anderweitig zu verfügen, kommt die Aufforderung der Behörde der Wirkung einer Beschlagnahme gleich. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Gegenstände, sowie Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig; die Entziehung aus der Verstrickung wird unter Strafe gestellt. Auch gemeinnützige Organisationen erhalten das Recht, derartige Aufforderungen zu erlassen, die auf die Dauer einer Woche dieselbe Wirkung haben wie die behördliche Aufforderung, zu weiterer Geltung aber einer Bestätigung durch die Behörde bedürfen.

Derjenige, dem die Anordnung zugegangen ist, ist verpflichtet, die Gegenstände, deren Enteignung ausgesprochen ist, bis zum Ablauf einer behördlich festzusetzenden Frist zu verwahren. Für die Verwahrung kann ihm eine Vergütung gewährt werden. Weiter ist in der Verordnung noch das Zwangsverfahren für ungedrohenes Getreide geregelt.

In der Sitzung des Bundesrates gelangten zur Annahme:

Die Aenderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 usw., die Vorlage betreffend Aenderung der Preisliste der Arzneimittel, die Vorlage betreffend Aenderung der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches, der Entwurf von Bestimmungen über die Verwendung der Reichsmittel, die für eine von den Gemeinden eingerichtete Kriegswohlfahrtspflege bereitgestellt sind, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und der Entwurf einer Bekanntmachung betreffend die Fristen des Wechsel- und Schedrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw.